

TOP II.2.1

Gremium	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	23.06.2022	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Erstattung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen bei angeordneter Absonderung im Zeitraum vom 16.03.2020 - 30.06.2022

Vorlage Nr.: 20225172

A N T R A G

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Die laufende Geldleistung wird bei angeordneter Absonderung den Kindertagespflegepersonen unter Anrechnung des Entschädigungsbetrags durch das Landesgesundheitsamt in dem Zeitraum vom 16.03.2020-31.07.2022 erstattet. Die Mittel für 2020 und 2021 sind im Haushaltsbudget vorhanden.

Die erforderlichen Mittel für 2022 sind im Haushalt 2022 im Budget 3-15 unter Sachkonto 5564700 „Kostenerstattung SGB VIII außerh. v. Einr., an Private“ eingeplant und stehen unter ausdrücklichem Finanzierungsvorbehalt.

Eine Freigabe der Mittel kann erst nach Genehmigung des Haushaltsplanes durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erfolgen.

Die Kindertagespflegepersonen sind selbstständig tätig. Die Stadt gewährt gemäß § 23 Sozialgesetzbuch VIII eine laufende Geldleistung pro Stunde und pro Kind.

Seit der Zeit der Coronapandemie sind die Kindertagespflegepersonen verpflichtet, bei Erkrankungen an Covid19, ihre Tätigkeit einzustellen und sich in Absonderung zu begeben. Sie haben die Möglichkeit, sich beim Landesgesundheitsamt zu melden, um dort nach § 56 Infektionsschutzgesetz ihren Einkommensverlust geltend zu machen. Die Verwaltung hat bisher für die Zeit der angeordneten Absonderung die laufende Geldleistung komplett zurückgefordert.

Nachdem die ersten Bescheide vom Landesgesundheitsamt eingegangen sind, stellte sich heraus, dass zum Teil weniger als 50% der zurückgeforderten laufenden Geldleistung durch das Landesgesundheitsamt refinanziert wurde. Dies führt zu einer großen finanziellen Belastung unserer Kindertagespflegepersonen, die zum Teil durch diese Verwaltungspraxis ihre Existenz bedroht sehen.

Zur Sicherstellung der Betreuungsplätze für die Kinder in Ludwigshafen schlägt die Verwaltung daher vor, die laufende Geldleistung rückwirkend ab dem 16.03.2020 bis 31.07.2022 für die Dauer einer angeordneten Absonderung einer Kindertagespflegeperson durch das Gesundheitsamt unter Anrechnung des Entschädigungsbetrages durch das Landesgesundheitsamtes der Kindertagespflegeperson zu erstatten.

Ab dem 01.08.2022 soll diese Form der Erstattung in der Satzung für Kindertagespflege ergänzt werden.

Die Rückforderungen der laufenden Geldleistung aufgrund angeordneter Absonderung im Zeitraum vom 16.03.2020-23.05.2022 belaufen sich auf insgesamt 24.702,50 Euro ohne den Entschädigungsbetrag des Landesgesundheitsamtes. Nach Vorlage der entsprechenden Bescheide des Landesgesundheitsamtes wird sich der Betrag entsprechend reduzieren.

Die Mittel sind im Haushalt 2022 auf dem Sachkonto 5564700 „Kostenerstattung SGB VIII außerh. v. Einr., an Private“ eingeplant.